



Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 | 📠 03536/7070-4

E-Mail: gde@schoeder.gv.at | www.schoeder.gv.at

UID-Nr.: ATU59450329



Schöder, am 16.12.2025

GZ:	910-0/2025
Betrifft:	Gemeinde Schöder Wertsicherung von Benützungsgebühren ab 01.01.2026

KUNDMACHUNG

des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Benützungsgebühren 2026

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § 5 der Kanalabgabenordnung, § 11 der Wassergebührenordnung und § 18 der Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Schöder wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchspreisindex 2020 (VPI 2020) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2026 um **4,0%**.

Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

- 1.) der **Kanalbenützungsgebühr** gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Schöder vom 29.02.2008
 - A. Grundgebühr pro Anschluss und Monat von € 10,79 auf € 11,22
 - B. Verbrauchsgebühr pro m³ verbrauchtem Wasser von € 3,24 auf € 3,37

- 2.) der **Wassergebühren** gemäß §§ 9 und 10 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Schöder vom 02.01.2012
 - A. Wasserzählergebühr pro Jahr laut Wassergebührenverordnung vom 23.10.2025
 - B. Grundgebühr pro Anschluss und Monat von € 10,79 auf € 11,22
 - C. Grundgebühr bei mehreren abgeschlossenen Wohneinheiten je Einheit von € 10,79 auf € 11,22
 - D. Wasserverbrauchsgebühr über den Wasserzähler festgestellten Wasserbezug pro m³ von € 1,08 auf € 1,12
 - E. Wasserverbrauchsgebühr bei installierten Subzählern in einem landwirtschaftlichen Gebäude pro m³ von € 0,54 auf € 0,56

3.) die **Abfallabfuhrgebühr** gemäß §§ 15 und 16 der Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Schöder vom 02.12.2013

A. Grundgebühr

- a. Wohnobjekte (Ferienhäuser) von € 80,39 auf € 83,61
- b. Mehrfamilienhäuser (Miet- oder Eigentumswohnung) von € 80,39 auf € 83,61
- c. Gewerblich genutzte Objekte von € 80,39 auf € 83,61
- d. Gemischt genutzte Objekte: Wenn Wohnungsteil und Betrieb vom Gewerbeinhaber benützt wird von € 80,39 auf € 83,61
- e. Sind Wohnungsinhaber und Gewerbeinhaber nicht identisch, so ist die Grundgebühr für den jeweiligen Gebäudeteil gesondert fällig von € 80,39 auf € 83,61

B. Variable Gebühr

- a. Kunststoffgefäß biogene Siedlungsabfälle 120 lit. pro Entleerung von € 10,22 auf € 10,63
- b. Kunststoffgefäß biogene Siedlungsabfälle 240 lit. pro Entleerung von € 14,15 auf € 14,72
- c. Kunststoffgefäß biogene Siedlungsabfälle (Grünschnitt) 600 lit. pro Entleerung von € 12,56 auf € 13,06
- d. Kunststoffgefäß biogene Siedlungsabfälle (Grünschnitt) 1.100 lit. pro Entleerung von € 18,46 auf € 19,20
- e. Kunststoffgefäß Restmüll 120 lit. pro Kalenderjahr von € 70,14 auf € 72,95
- f. Kunststoffgefäß Restmüll 240 lit. pro Kalenderjahr von € 140,28 auf € 145,89
- g. Abfallcontainer Restmüll 1.100 lit. pro Kalenderjahr von € 642,05 auf € 667,73
- h. Abfallsammelsack von € 5,00 auf € 5,20

Allen vorgenannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzuzurechnen.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2026 wirksam.

Der Bürgermeister:


Klaus Kollau



Angeschlagen am: 16.12.2025

Abgenommen am: